

# Wochenblatt

## für Bschopau und Umgegend.

### Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Bschopau.

54. Jahrgang.

Donnerstag den 3. Juni.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.  
 Vierteljahrspreis 1 R. ertl. Botengebühren und Postspesen.

Inletare werden für hier mit 8 Pf., für auswärtig mit 10 Pf. pro gelieferte Korpusspille berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage der Einlieferung vorhergehenden Tages angenommen.

#### Ortliches und Sächsisches.

Die vor mehreren Wochen ergangene Aufforderung des Gustav-Adolf-Festkomitees an die hiesigen Frauen und Jungfrauen, durch freiwillige Beiträge eine Festspende an bedürftige evangelische Diaspora-Gemeinden zum geplanten Jahresfeste zustande zu bringen, hat den schönen Erfolg gehabt, daß, wie ein Inserat in vor. Nr. d. Bl. besagt, von 122 Geberinnen bis daher insgesamt 284 Mark erzielt wurden. Dafür sind in der darin bewährten Handlung von J. Hellgoth (Fabriklager verfilberter Kirchenggeräte) in Leipzig heilige Tauf- und Abendmahlsgefäße bestellt worden, welche am Dienstag zunächst für die Schenkgeberinnen zur Prüfung und Ansicht ausgestellt waren und nochmals am Himmelfahrtstage nach dem Vormittagsgottesdienst in dem Schulzimmer Nr. 3 (parterre) ausgestellt sein werden. Uebrigens beabsichtigt später das Festkomitee eine Gesamtausstellung aller Festspenden für das weitere Publikum zu veranstalten. Auch jetzt schon steht etwaisgen Vereinsvorstehern oder sonstigen Privatpersonen, welche über eine Widmung noch keinen bestimmten Entschluß gefaßt, oder sonst Interesse dafür haben, der Zutritt dazu offen; sie können sich daselbst überzeugen, daß das für ein Einzelgeschenk zu bringende Opfer kein allzu hohes ist. Von den ausgestellten Gegenständen, die durchweg einen weihvollen Eindruck machen, kostet 1 vergoldeter Eostienteller 9 M., 1 Hostiendose 21 M., 1 Etui für Hauskommuniongefäße 21 und 33 M., 1 Abendmahlskelch 40 M., 1 Taufbecken 42 Mark u. s. f. Ein baldiger Entschluß ist in dieser Hinsicht sehr erwünscht, da die zu beschenkende Gemeinde vom Komitee noch auszuwählen ist.

Unsere Stadt wird in allernächster Zeit vor die Notwendigkeit einer Bürgermeisterwahl gestellt werden. Wie uns mitgeteilt wird, hat unser jetziger Bürgermeister infolge anhaltender Krankheit um seine Pensionierung nachgesucht.

Ein heute Mittwoch nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr über unseren Ort ziehendes schweres Gewitter brachte uns wolkenbruchartigen Regen mit dichtem Schloßenfall. Die Schleißen vermochten die Wassermassen nicht zu fassen und waren die Straßen infolgedessen überschwemmt. Die Schloßen lagen mehrere Centimeter hoch; zum Glück waren dieselben nicht so groß, um an Fenstern und Dächern Schaden anrichten zu können; doch dürfte der an Feldern, Bäumen und in Gärten verursachte Schaden bei der Dichtigkeit, mit welcher die Schloßen fielen, sehr bedeutend sein.

Ihre königlichen Majestäten werden voraussichtlich Ende dieser Woche aus Sibyllenort nach hier zurückkehren und Mitte Juni das Sommerhoflager zu Pillnitz beziehen. — Ihre königl. Hoheiten Prinz Georg und Prinzessinnen Mathilde und Maria Josepha begaben sich am Dienstag nach Sibyllenort. Se. königl. Hoheit der Prinz Friedrich August trat an demselben Tage mit Herrn Hauptmann Freiherrn von Wagner die in das Ausland beabsichtigte längere Reise, und zwar über Leipzig, an. Die Dauer der Reise ist auf 3 bis 4 Monate berechnet.

Der Inhaber der Firma F. A. Brodhaus, Dr. Ed. Brodhaus in Leipzig, der langjährige Reichstagsabgeordnete für den hiesigen Kreis, hat vom Könige von Rumänien den Orden des Sterns von Rumänien erhalten.

Vom 1. Juni bis zum 31. Oktober dürfen die Krebse wieder gefangen und öffentlich feilgeboten werden und nur die weiblichen Krebse

sind, falls sich an ihnen Eier zeigen, sofort nach dem Fange in das Wasser zurückzuwerfen.

Vor dem Schwurgerichtshof zu Chemnitz stand am 1. Juni der Tischlergeselle Karl Hermann Weber aus Bschopau, 19 Jahre alt, unter der Anklage eines Verbrechens der Körperverletzung mit tödlichem Erfolge und des Vergehens der Bedrohung. Ueber die Verhandlung berichtet das „Ch. T.“ folgendes:

Anfangs gute Bekannte, waren der Angeklagte Weber und der Schuhmachergeselle Dietrich in Bschopau wegen eines Zusammentreffens mit einem Mädchen befreundet worden. Ersterer hatte schon heftige Drohworte gegen letzteren ausgesprochen, als am 22. Januar d. J. in der Mittagstunde Dietrich in die Tischlerwerkstätte Barthels eintrat, um den Tischlergesellen Köhler zu besuchen. Schon wollte Dietrich die Werkstätte wieder verlassen und hatte bereits die Thüre geöffnet, als der in der Werkstätte anwesende Angeklagte die Worte aussprach: „es ist eine Wohlthat, daß der Lumpenschuster 'naus ist.“ Dietrich, der dies hörte, kehrte wieder um und fragte den Angeklagten: „Was willst Du?“ Dieser hatte einen Spitzbohrer in der linken Hand, nahm einen dastehenden Vorbesen in die rechte Hand und schlug damit auf Dietrich los. Dieser saßte den Angeklagten an und riß ihm den Vorbesen aus der Hand. Darauf nahm der Angeklagte den Spitzbohrer aus der linken Hand in die rechte und versetzte damit dem Dietrich einen Stich in die Brust. Dieser verließ die Werkstätte mit den Worten: „ich bin gestochen, ich werde es Deinem Vater sagen.“ Dietrich ist an dieser Wunde am 16. April d. J. im Alter von 20 Jahren gestorben und die Aerzte waren übereinstimmend der Ansicht, daß der Tod Dietrichs infolge der ihm von Weber zugefügten Wunde eingetreten sei. In der heutigen Hauptverhandlung gestand zwar der Angeklagte zu, daß er am 22. Januar d. J. mit dem betr. Dietrich in Streit geraten sei, der zu Thätlichkeiten geführt, aber er leugnete, ihn gestochen zu haben, er meinte, Dietrich müßte sich die Wunde an dem Spitzbohrer, den er, Angeklagter, in der Hand gehabt, selbst zugefügt haben. Aber dieser Behauptung widersprach das bestimmte, zweimal erstattete und schriftlich vor seinem Tode noch beschworene Zeugnis Dietrichs, es widersprach ferner diesem Anführen die Beschaffenheit der Wunde selbst, die ergab, daß der Stoß von oben nach unten, und zwar mit ziemlicher Gewalt geführt worden sein mußte. Die Beweisaufnahme ergab ferner, daß der Angeklagte ein leicht aufbrausender, zu Gewaltthatigkeiten geneigter Mensch ist. Der Vertreter der kgl. Staatsanwaltschaft beantragte die Verjahung der beiden gestellten Schuldfragen, indem er die Verjahung der Frage nach mildernden Umständen dem Ermessen der Geschworenen anheimgab. Die Verteidigung stellte die Verjahung der Schuldfrage bezüglich der tödlichen Körperverletzung unter Verwahrung für eventuelle Annahme mildernder Umstände in das Ermessen der Geschworenen und beantragte weiter die Verneinung der auf die Bedrohung gerichteten Schuldfrage. Die Geschworenen sprachen über den Angeklagten bezüglich des Verbrechens der Körperverletzung mit tödlichem Erfolge, und zwar unter Jubilation mildernder Umstände das Schuldig aus, während sie die zweite Schuldfrage verneinten. Das Urteil des Schwurgerichtshofes lautete diesem Wahrspruche gemäß auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnisstrafe, wovon dem Angeklagten 1 Monat als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt in Anrechnung gebracht wurde.

In der Nacht zum Dienstag ist in Grünhainichen das dem Maurermeister Otto gehörige Haus auf noch unermittelte Weise ein Raub der Flammen geworden. Da Hilfe schnell zur Hand war, gelang es u. a. das in dem Hause befindliche Warenlager der Firma E. Herrnsstadt in Sicherheit zu bringen.

Am Montag hielt die evangel.-luth. Landessynode 2 Sitzungen ab. In erster Sitzung gelangte der Entwurf einer Verordnung über das Verfahren bei Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, zur Beratung. Hierüber haben bisher gesetzliche Bestimmungen nicht bestanden und sind daher über das Verfahren hierbei, besonders darüber, ob der Kollator (Stadtrat, Patron u.) oder der Kirchenvorstand die Anstellung vorzunehmen hat, vielfach Zweifel und Mißhelligkeiten entstanden,

deren Regelung — auf Vorstellung einer größeren Anzahl von Kirchenvorständen der bedeutendsten Städte — die jetzt zur Beratung kommende Verordnung bezweckt. Der Entwurf der Verordnung wurde mit wenigen ganz unwesentlichen Aenderungen angenommen, nachdem sich darüber eine längere Debatte entspann, die sich hauptsächlich darum drehte, daß von der Mehrzahl der kirchlichen Synodalmitglieder das Recht der Anstellung für den Kirchenvorstand beansprucht wurde. Hierauf wurde ein Antrag des Sup. Meyer-Zwidau, das Kirchenregiment zu ersuchen, daselbe wolle ein Gesetz erlassen, nach welchem die Kirchengemeinden für die Pensionierung ihrer Kantoren, Organisten und Kirchner, falls diese Kirchendiener nicht dem Pensionsgesetz für Volksschullehrer unterstehen, nach Maßgabe der in letzterem enthaltenen Vorschriften aufzukommen, nicht minder für die Witwen und Waisen dieser Kirchendiener eine den gesetzlichen Bestimmungen über die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer entsprechende Fürsorge zu treffen haben, dem Kirchenregiment einstimmig zur Erwägung überwiesen. Ferner erteilte die Synode in zweiter Lesung ohne Debatte und einstimmig dem Erlasse über die Anwendung des Parochiallastengesetzes bei der Erhebung von Kirchenanlagen ihre Zustimmung. — In der Abend Sitzung nahm die Synode die zweite Lesung des Kirchengesetzes über die Veretzung evangelisch-lutherischer Geistlicher in Wartegeld vor. Nachdem der Zusatzantrag des Amtshauptmanns v. Wirsing-Schwarzenberg, in besonderen Fällen dem in Wartegeld stehenden Geistlichen das ausge setzte Wartegeld auch länger als 4 Jahre, bez. bis zu seiner Emeritierung unverkürzt fortzugewähren, sowie ein solcher des Amtshauptmanns v. Bose-Zwidau, daß Refkurs gegen diese Entschliesung über die Veretzung des Geistlichen in Wartegeld nur binnen 14 Tagen nach Eröffnung derselben zugelassen, mit großer Majorität bez. Einstimmigkeit angenommen, nahm man den ganzen Entwurf des Kirchengesetzes mit 59 gegen 2 Stimmen an. — Am Dienstag lag eine Petition der Großsteinberger Pastorenkonferenz um Erlaß von Bestimmungen zur Ordnung des kirchlichen Lebens bez. um Vorlegung einer Kirchenzuchtordnung, zur Beratung vor. Prof. Runge-Weipzig, welcher die Petition adoptiert hatte, brachte im Anschluß an dieselbe den Antrag ein, „die Landessynode wolle das hohe Kirchenregiment um Entwerfung eines die Ordnung des kirchlichen Lebens innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffenden Gesetzes und Vorlegung des Entwurfs auf der nächsten Landessynode ersuchen.“ Der Petitionsausschuß beantragt, „die Petition auf sich beruhen zu lassen, dagegen den Wunsch auszusprechen, daß das hohe Landeskonsistorium eine Zusammenstellung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, besonders aus der neueren Zeit, welche sich auf Zucht und Sitte des kirchlichen Lebens beziehen, veranstalte oder veranlasse.“ Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Petitionsausschusses gegen 7 Stimmen angenommen und der Antrag Runge gegen 10 Stimmen durch diesen Beschluß für erledigt erklärt. — Die Synode trat sodann in die Beratung über die Petition der Diözesanversammlung zu Bautzen um Herbeiführung besserer Sonn- und Feiertagsheiligung und beschloß auf Antrag des Petitionsausschusses nach längerer Debatte, die Petition für erledigt zu erklären, beziehentlich auf sich beruhen zu lassen. — Nächste Sitzung Freitag.

Ar-  
fer-  
Preise  
er.  
und  
D.  
y.  
Kar-  
er.  
ige  
y.  
Pf.  
er-  
lich,  
y.  
n,  
r.  
Pf.  
tag  
ieft.  
eft,  
st.  
le!  
ale.  
on  
an  
r.